## Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag betreffend die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt

Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung der Syndikusrechtsanwältin / des Syndikusrechtsanwalts ist gem. § 46 Abs. 4 BRAO "vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten". Das bedeutet in vertraglicher Hinsicht, dass die fachliche Unabhängigkeit ausdrücklicher Vertragsgegenstand sein muss.

Zwischen	
	als Arbeitgeber/in
und	
	als Arbeitnehmer/in
wird folgende Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom getroffen.	mit Wirkung zum
§ 1 Tätigkeit*	
	n beim Arbeitgeber tätig. Mit entsprechender Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer usrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) vom Arbeitgeber beschäftigt.
Das Arbeitsverhältnis ist geprägt dur folgende Merkmale	ch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch
von Lösungsmöglichkeiten,  die Erteilung von Rechtsrat, die Ausrichtung der Tätigkeit :	einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige der auf die Verwirklichung von Rechten und ntwortlich aufzutreten.
§ 2 Fachliche Unabhängigkeit	
unabhängig (§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO). Rechtslage und eine einzelfallorientier	achliche Unabhängigkeit im Sinne des Abs. 1 einschränken oder ihr entgegenstehen, werden hiermit
§ 3 Zeichnungsbefugnis**	
•	, nach außen verantwortlich aufzutreten. Sie/Er ist zeichnungsberechtigt für alle intern wie extern er im Rahmen ihrer/seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt fertigt.
Ort / Datum	

Unterschrift / Arbeitgeber

Unterschrift/Arbeitnehmer

<sup>\*</sup>Die Aufnahme von Regelungen i.S.v. § 1 des Vorschlags sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Der Arbeitsvertrag bildet jedoch die wesentliche Grundlage, anhand derer das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit geprüft wird (BT-Drs. 18/5201, S. 34). Dennoch ist eine gesonderte ausführliche Tätigkeitsbeschreibung erforderlich s. Formblatt!

<sup>\*\*</sup>Das Gesetz verlangt in § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO zur Bejahung einer anwaltlichen Tätigkeit, dass der Arbeitnehmer befugt ist, "nach außen verantwortlich aufzutreten". Es bietet sich an, diese Befugnis im Arbeitsvertrag zumindest in Form einer Zeichnungsbefugnis zu regeln. Entsprechende Befugnisse können jedoch auch anderweitig eingeräumt werden.